

Erste Sitzung vom 13. Juni 2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen der Stadt Geestland vom 19. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

Mittagsverpflegung (Gemeinschaftsverpflegung)

- (1) Die Stadt Geestland bietet in den Einrichtungen abhängig von den angebotenen Betreuungs-/Sonderöffnungszeiten grundsätzlich eine Mittagsverpflegung in Form von Gemeinschaftsverpflegung an. Die Stadt Geestland ist dabei bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kindern, die aufgrund von Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. krankheitsbedingten Einschränkungen bei der Lebensmittelwahl vorsichtig sein müssen, die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu ermöglichen.
- (2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Hortkinder verpflichtend. Für Kinder in den anderen Betreuungsformen (Krippe und Kindergarten) ist bei einer Aufenthaltsdauer (Betreuungszeit einschl. Sonderöffnungszeit) von mehr als 6 Stunden täglich die Teilnahme am Mittagessen ebenfalls verpflichtend.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen sind durch die Gebührenschuldner neben der Benutzungsgebühr zu entrichten. Das Verfahren hierfür wird in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Das Essensgeld ist auch dann zu entrichten, wenn eine rechtzeitige, vorherige Abmeldung durch den Sorgeberechtigten bei der Kindergartenleitung (z. B. Erkrankung des Kindes) nicht erfolgte oder erfolgen konnte

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2017 in Kraft.

Geestland, 13. Juni 2017

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger